



betreffend

Weisung zur flexiblen Nächst-Best-Rettungsmittel-Disposition,

welche die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich gestützt auf §§ 7 und 8 der Verordnung über das Rettungswesen vom 12. April 2018 erlassen und per 15. Mai 2018 in Kraft gesetzt hat (mit Änderungen vom 14. März 2022, 22. Februar 2023, 1. März 2024 und 20. August 2025),

verfügt die Gesundheitsdirektion

unter Berücksichtigung des Umstandes,

dass die Dienstabteilung Schutz & Rettung der Stadt Zürich (SRZ), die im Auftrag der Gesundheitsdirektion die Einsatzleitzentrale betreibt, inzwischen eine neue Abfragesoftware eingeführt hat, die als dynamisches Abfragesystem ausgestaltet ist und die relevanten Informationen bei den Anrufern direkt erfragt und als strukturierten Text an die Rettungsdienste weiterleitet,

dass anstelle der bisherigen Einsatzstichworte gemäss Weisung verschiedene Antworten in einem komplexen Zusammenspiel einen Nächst-Best Einsatz auslösen, sofern ein lebensbedrohlicher Zustand vorliegt,

in der Erwägung, dass die bisherige Weisung damit ihren Anwendungszweck verliert und demzufolge aufgehoben werden kann,

die ersatzlose Aufhebung mit sofortiger Wirkung.

Gesundheitsdirektion

Jörg Gruber

Leiter Amt für Gesundheit

